



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0020-08-11

=RSS-E 16/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. September 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin eine Betriebshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Polizzenummer [REDACTED]) abgeschlossen.

Die Antragstellerin führt nach eigenen Angaben regelmäßig aufgrund einer mündlichen Vereinbarung Bauaufsichtstätigkeiten für deren Firmentochter, die [REDACTED], durch.

Bei einem Bauvorhaben in [REDACTED] sind aufgrund von mangelhafter Abdichtung Feuchtigkeitsschäden (Schimmelbildung) an den Häusern aufgetreten, die letztlich dazu führten, dass die Käufer der Häuser vom Vertrag zurücktraten.

Ein Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] verteilt das Verschulden zwischen Bauaufsicht, Zimmerer, bzw. weiteren Professionisten. Darin wird der Bauaufsicht ein Gesamtverschuldensanteil von 26 % eingeräumt, da Bauzeitüberschreitungen zugelassen wurden und mangelhafte Ausführungen bzw. zusätzliche Öffnungen nicht gerügt worden seien, sondern die Weiterarbeit zugelassen worden sei. Bezogen auf einen Gesamtschaden von € 162.634,40 beträgt der prozentuelle Haftungsanteil der Antragstellerin € 42.284,94.

Im gegenständlichen Versicherungsvertrag sei eine „cross liability“-Klausel vereinbart, sodass (ansonsten vom Versicherungsschutz ausgeschlossene) Schäden, die einem verbundenen Unternehmen (hier: der [REDACTED] [REDACTED]) zugefügt werden, zu 49 % gedeckt werden. Somit begehrt die Antragstellerin einen Betrag von € 20.719,62 samt Zinsen von der Antragsgegnerin zur Bezahlung des an die Bauherrin zu leistenden Schadenersatzes.

Die Antragsgegnerin, von der Schlichtungsstelle zur Stellungnahme aufgefordert, gab bekannt, am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen zu wollen, und keine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. September 2008